

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Weissen, das Königl. Gerichtsam und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag 12 Uhr.

N: 56.

Dienstag, den 17. Juli

1877.

Bekanntmachung, den Kartoffel- (Colorado-) Käfer betreffend.

Durch die öffentlichen Blätter ist das Auftreten des **Kartoffelkäfers** (Colorado-Käfer, Chrysomela oder Doryphora decemlineata) auf einem Felde bei Mähtheim am Rhein bekannt geworden. Läßt sich nun auch hoffen, daß die in diesem Falle Seiten der Königlich Preussischen Behörden zur Unterdrückung des Käfers und zur Verhütung seiner Weiterverbreitung sofort ergriffenen Maasnahmen ihren Zweck erreichen werden, so ist doch durch dieses Vorkommen einerseits die Unzulänglichkeit der gegen die Einschleppung des Käfers in den Seehäfen angeordneten Vorsichtsmaasregeln, andererseits die Nähe und Größe der Gefahr dargethan, und somit die dringende Mahnung zur allseitigen größten Wachsamkeit gegeben, damit beim ersten Erscheinen des Insects, wo allein nach seiner Verbreitung wirksam entgegengetreten werden kann, die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Das Ministerium des Innern nimmt hiervon Anlaß, die beteiligten Kreise zu solcher Wachsamkeit, insbesondere aber die Bewirthe von Grundstücken, welche mit Kartoffeln bestellt sind, aufzufordern, von dem etwaigen Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Larven oder Eier auf ihren Grundstücken **sofort** nach erlangter Kenntniß davon der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

Insbefondere sind die Anwohner der Elbufer darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Aeder in Folge des Schiffsverkehrs zunächst gefährdet erscheinen, indem das Insect von den Seeschiffen, sei es durch Abfliegen einzelner Käfer oder mit den Waaren, dem Verpackungsmaterial u. s. w., leicht auf die Elbschiffe, und von diesen auf die Elbufer gelangen kann.

Zur Vermittelung der Kenntniß des Insects selbst wird hierbei wiederholt auf die im Auftrage des Königlich Preussischen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgegebene, 1875 bei E. Schotte und Boigt in Berlin erschienene kleine Schrift „Der Kartoffelkäfer“ verwiesen, welche das unterzeichnete Ministerium bereits damals an die Schulen der an den Elbufern gelegenen Ortsschulen, sowie an sämtliche landwirthschaftliche Vereine hat vertheilen lassen.

Dresden, am 7. Juli 1877.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: Schmalz.

Fromm.

Bekanntmachung, den Kartoffel- (Colorado-) Käfer betreffend.

Durch das Auftreten des **Kartoffelkäfers** (Colorado-Käfer) auf einem Felde bei Mähtheim am Rhein ist einerseits die Unzulänglichkeit der gegen die Einschleppung des Käfers in den Seehäfen angeordneten Vorsichtsmaasregeln, andererseits die Nähe und Größe der Gefahr dargethan.

Damit beim ersten Erscheinen des Insects, wo allein noch seiner Verbreitung wirksam entgegengetreten werden kann, die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden, ergeht an die Bewirthe von Grundstücken, welche mit Kartoffeln bestellt sind, hierdurch Aufforderung, von dem etwaigen Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Larven oder Eier auf ihren Grundstücken **sofort** nach erlangter Kenntniß davon der unterzeichneten Amtshauptmannschaft Anzeige zu machen.

Insbefondere werden die Anwohner der Elbufer darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Aeder in Folge des Schiffsverkehrs zunächst gefährdet erscheinen, indem das Insect von den Seeschiffen, sei es durch Abfliegen einzelner Käfer oder mit den Waaren, dem Verpackungsmaterial u. s. w., leicht auf die Elbschiffe, und von diesen auf die Elbufer gelangen kann.

Weissen, am 12. Juli 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Boffe.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Thierquälerei und bez. Gefährdung des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen und Wegen wird das Aufsitzen von Personen auf mit Hunde bespannte Wagen während des Fahrens, gleichviel ob diese Wagen bergauf oder bergab fahren, beladen oder unbeladen sind, für den Bezirk der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechende Haftstrafe nach sich.

Weissen, am 10. Juli 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Boffe.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des für das unterzeichnete Gerichtsam auf das Winterhalbjahr 1877/78 erforderlichen Heizungsmaterials an circa 180 Hectolitern Steinkohlen (weiche Schieferkohle) und circa 180 Hectolitern guter böhmischer Braunkohle (Schüttkohle) soll im Wege der Submmission vergeben werden. Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Offerten unter Preisangabe der zu liefernden Kohlenforten bis zum

10. August 1877

schriftlich anher abzugeben.

Die Lieferungen haben frei bis ins hiesige Gerichtsamtsgrundstück auf jedesmalige vorherige Bestellung in der gewünschten Quantität zu erfolgen.

Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt dem unterzeichneten Gerichtsamte vorbehalten.

Königliches Gerichtsam Wilsdruff, am 11. Juli 1877.

Dr. Sangloff.

Auf Antrag der Erben der verstorbenen Frau Clara verw. Otto geb. Geißler in Groitzsch soll

**am 1. August 1877,
Vormittags 9 Uhr**

das zu deren Nachlasse gehörige sub Fol. 2 des Grund- und Hypothekenbuchs, No. 6 des Brandcatasters und No. 16 des Flurbuchs für Groitzsch verzeichnete, einen Flächenraum von — Hect. 9,2 Ar = 50 □ R. umfassende und mit 99,73 Steuer-einheiten belegte, auf 2376 Mark — ohne Berücksichtigung der Oblasten ortsgewöhnlich gewürderte **Hausgrundstück** freiwilliger Weise im Anders'schen Gasthose zu Groitzsch öffentlich versteigert werden, was unter Bezugnahme auf die an hiesiger Gerichtsstelle und im Anders'schen Gasthose zu Groitzsch aushängenden Anschläge hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 14. Juli 1877.

Königliches Gerichtsam daselbst.
Dr. Sangloff.